

Präsidium des Ministerrats
Department für öffentliche Verwaltung

An die öffentlichen Verwaltungen
laut Artikel 1 Absatz 2 des gesetzesvertretenden
Dekrets vom 30. März, Nr. 165

PROTOKOLL ZUR DURCHFÜHRUNG VON ÖFFENTLICHEN WETTBEWERBEN

1. Anwendungsbereich

Dieses Protokoll regelt die Modalitäten der Organisation und Abwicklung in Präsenz von Auswahlverfahren und Wettbewerben der öffentlichen Verwaltung im Hinblick auf die Vermeidung der Ansteckungsgefahr durch COVID-19. Das Protokoll wurde vom wissenschaftlichen Fachbeirat „Comitato Tecnico Scientifico“ (laut Anordnung des Leiters des Zivilschutzdepartements vom 3. Februar 2020, Nr. 630, abgeändert durch Verordnung des Leiters des Zivilschutzdepartements vom 17. März 2021, Nr. 751) in der Sitzung vom 29. März 2021 geprüft und validiert.

Das Protokoll nimmt außerdem Bezug auf:

- das Gesetzesdekret vom 1. April 2021, Nr. 44, im Zuge der Erhebung zum Gesetz, das u.a. in Artikel 10 Absatz 9 verfügt, dass ab 3. Mai 2021 die Auswahlverfahren im Rahmen der von den öffentlichen Verwaltungen ausgeschriebenen Wettbewerbe in Präsenz durchgeführt werden können, unter Einhaltung der vom wissenschaftlichen Fachbeirat laut Anordnung des Leiters des Zivilschutzdepartements vom 3. Februar 2020, Nr. 630, in geltender Fassung, validierten Leitlinien;
- das Protokoll zur Regelung der Maßnahmen zur Bekämpfung und Vermeidung der Ausbreitung der COVID-19-Infektion bei der Durchführung von öffentlichen Wettbewerben, die in die Zuständigkeit der Kommission für die Aufwertung der öffentlichen Verwaltungen „RIPAM - Riqualficazione per le Pubbliche Amministrazioni“ fallen (erlassen am 31. Juli 2020 und vom wissenschaftlichen Fachbeirat validiert);
- das Protokoll des Departements für öffentliche Verwaltung vom 3. Februar 2021, vom wissenschaftlichen Fachbeirat validiert, erlassen gemäß Art. 1 Abs. 10 Buchst. z) des Dekrets des Ministerratspräsidenten (in der Folge DMP) vom 14. Jänner 2021 und Art. 24 des DMP vom 2. März 2021;
- die „Technischen Vorgaben für die Durchführung der Wettbewerbsverfahren für den Zugang zu den Stellenplänen und beruflichen Rängen der Streitkräfte, der Polizei, des staatlichen Feuerwehrcorps zur Eindämmung einer möglichen Ausbreitung der COVID-19-Infektion“ laut Interministerialdekret vom 6. Juli 2020, angepasst an die aktuelle Situation und für die allgemeine Umsetzung seitens aller öffentlichen Verwaltungen, die von den Bestimmungen laut Artikel 10 des obgenannten Gesetzesdekrets Nr. 44, im Zuge der Erhebung zum Gesetz, betroffen sind. Aufrecht bleiben in jedem Fall alle einschlägigen Vorschriften und Pflichten im Zusammenhang mit den zwecks Eindämmung von COVID-19 erlassenen Bestimmungen.

Dieses Protokoll gilt nicht für die Verfahren, bei denen die Bewertung der Kandidatinnen und Kandidaten ausschließlich anhand der Lebensläufe erfolgt bzw. für auf elektronischem Weg abgewickelte Verfahren. Aufrecht bleibt die Möglichkeit der Kommissionen, die schriftlichen Prüfungsarbeiten über Remoteverbindung zu verbessern, unbeschadet der allgemeinen Vorsichtsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung der Epidemie.

Dieses Protokoll liefert Anweisungen zur Prävention und zum Schutz vor dem Risiko von COVID-19-Infektionen bei der Organisation und Abwicklung der von öffentlichen Verwaltungen ausgeschriebenen Wettbewerbsprüfungen.

Die Anweisungen richten sich an:

- a) die für die Wettbewerbsverfahren verantwortlichen Verwaltungen;
- b) die Prüfungskommissionen;
- c) das Aufsichtspersonal;
- d) die Kandidatinnen und Kandidaten;
- e) alle anderen wie auch immer beteiligten Dritten (andere öffentliche und private Körperschaften, die an der Abwicklung von Wettbewerbsverfahren beteiligt sind und Räumlichkeiten verwalten, in denen der Wettbewerb stattfindet und/oder organisatorische und logistische Unterstützung anbieten; eventuell anwesendes Gesundheitspersonal).

Die Vorschriften dieses Protokolls setzen voraus, dass die Verwaltung alle gemäß Gesetzgebung im Bereich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz erforderlichen Initiativen und Maßnahmen getroffen hat.

Da die Prüfungen im Rahmen des Auswahlverfahrens in Räumen oder an Orten im Eigentum Dritter stattfinden können, müssen die Verwaltungen sicherstellen, dass die Vorschriften auch in diesem Fall eingehalten werden, im Einklang bzw. in Abstimmung mit den Präventions- und Sicherheitsregeln der gastgebenden Einrichtung.

Darüber hinaus sind bei der Anwendung dieses Protokolls die dringenden Maßnahmen zu berücksichtigen, die im Bereich Eindämmung und Bewältigung des durch COVID-19 verursachten epidemiologischen Notstands im jeweiligen Gebiet gelten, in dem das Wettbewerbsverfahren stattfindet.

2. Definitionen

Für dieses Protokoll gelten die folgenden Definitionen:

- Wettbewerbsbereich: der gesamte Bereich, in dem sich die für die Durchführung der Auswahlprüfungen des Wettbewerbs vorgesehenen Räumlichkeiten befinden;
- Wettbewerbsraum: Raum/Fläche, der/die zur Durchführung der Wettbewerbsprüfungen verwendet wird, von angemessener Größe und mit besonderen Eigenschaften im Hinblick auf die funktionelle Autonomie;
- Durchgangsbereich: Bereich, in dem die Kandidaten und Kandidatinnen auf die Identifizierung bzw. den Zugang zum Wettbewerbsraum warten;
- Droplet-Abstand: Sicherheitsabstand, der eingehalten werden muss, um eine Ansteckung durch Tröpfchenübertragung (Wassertröpfchen, die Keime in der Luft übertragen) zu vermeiden;

- Chirurgische Masken: Einwegmasken zur Begrenzung der Übertragung von Infektionserregern, Typ I/IR oder II/IIR, zertifiziert nach der technischen Norm UNI EN 14683:2019. Die chirurgischen Masken, die die Übertragung von Infektionserregern begrenzen, sollen verhindern, dass der Träger oder die Trägerin die Umgebung kontaminiert; sie fallen zwar in den Bereich der Medizinprodukte laut gesetzesvertretendem Dekret Nr. 46/1997, in geltender Fassung, wurden aber mit Gesetzesdekret Nr. 34/2020 samt Umwandlungsgesetz Nr. 77/2020 als individuelle Schutzvorrichtungen für erwerbstätige Personen während des Notstands definiert;
- Schutzmasken (FFP2- und FFP3-Masken): werden im Krankenhaus und in der Pflege zum Schutz der Person vor externen Agenten (auch vor Infektionsübertragung durch Tröpfchen und Aerosole) eingesetzt; sie sind zertifiziert gemäß den Bestimmungen des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 475/1992, in geltender Fassung, und auf Grundlage der harmonisierten technischen Normen (UNI EN 149:2009);
- Gewöhnliche Masken: Diese sollen die Zirkulation des Virus im täglichen Leben reduzieren und sind nicht Gegenstand einer besonderen Zertifizierung. Sie sind weder als Medizinprodukt noch als persönliche Schutzausrüstung zu betrachten, sondern als eine hygienische Maßnahme, die der Eindämmung der Ausbreitung des Virus COVID-19 dient;
- ThermoScanner: Gerät zur Erfassung der Körpertemperatur durch Infrarot-Technologie, konform mit den Richtlinien des Gesundheitsministeriums, zur präzisen und schnellen Messung der Körpertemperatur;
- Pre-Triage: ein von qualifiziertem medizinischem Personal geführter Bereich, der für alle (Kandidaten und Kandidatinnen, Mitglieder der Prüfungskommissionen, Organisations- und Aufsichtspersonal sowie weiteres Personal) bestimmt ist, die sich im Wettbewerbsbereich aufhalten und während der Prüfungen Symptome aufweisen wie Fieber, Husten oder Atemwegssymptome; in diesem Bereich führt das Gesundheitspersonal eine Triage durch und nimmt die betreffenden Personen für die bei COVID-19 vorgesehenen Untersuchungen in Obhut. Ist keine Pre-Triage verfügbar, muss ein Raum für den Empfang und die Isolation der oben erwähnten Personen ausfindig gemacht und eingerichtet werden;
- Reinigung: Gesamtheit der Vorgänge, die erforderlich sind, um „sichtbaren Schmutz“ jeglicher Art (Staub, Fett, Flüssigkeiten, organisches Material usw.) von jeder Art von Raum, Oberfläche, Fläche oder Gerätschaft usw. zu entfernen. Die Reinigung erfolgt durch manuelle oder mechanische Entfernung des Schmutzes, auch - falls erforderlich - mit Wasser und/oder Reinigungsmitteln. Die Reinigung muss vor den anschließenden Phasen der hygienischen Sanierung und Desinfektion gemacht werden und ist für letztere unabdingbar;
- Hygienische Sanierung: ein Eingriff, der darauf abzielt, alle Bakterien und kontaminierenden Stoffe zu beseitigen, die durch übliche Reinigungsmethoden nicht entfernt werden. Die hygienische Sanierung erfolgt durch den Einsatz chemischer Reinigungsmittel, um die mikrobielle Belastung auf akzeptable bzw. optimale Hygienestandards zu reduzieren, je nach Verwendung der Räume. Der hygienischen Sanierung muss auf jeden Fall eine Reinigung vorausgehen;
- Desinfektion: Anwendung von Desinfektionsmitteln, normalerweise chemischer oder physikalischer Natur (Hitze), die in der Lage sind, die mikrobiologische Belastung auf den zu behandelnden Objekten und Oberflächen durch Zerstörung oder Abtötung der Erreger zu reduzieren. Der Desinfektion muss eine Reinigung vorausgehen, um zu verhindern, dass Restschmutz die Wirksamkeit beeinträchtigt;
- Sanierung: ein Reinigungs- und Desinfektionsverfahren, das darauf abzielt, aus einem Raum, einem Gerät, einer Anlage jegliche Spuren des zuvor darin enthaltenen oder behandelten Materials zu entfernen. Dieses Verfahren verhindert Kreuzkontaminationen.

Es wird auf den Bericht der Obersten Gesundheitsbehörde verwiesen ISS COVID-19 Nr. 20/2020 – “Indicazioni per la sanificazione degli ambienti interni nel contesto sanitario e assistenziale per prevenire la trasmissione di SARS-CoV 2”, Fassung vom 8. Mai 2020 und nachfolgender Aktualisierung vom 7. Juli 2020¹.

3. Organisatorische Maßnahmen sowie Hygiene- und Verhaltensregeln

Die Verwaltungen organisieren die täglichen Prüfungssessionen zeitlich getrennt, um sicherzustellen, dass die Kandidaten und Kandidatinnen das Gebäude anschließend verlassen und die Reinigung laut Punkt 7 durchgeführt werden kann.

Alle Kandidatinnen und Kandidaten müssen im Voraus über die zertifizierte elektronische Post (PEC) oder das Portal der mit der Organisation befassten Verwaltung über die gemäß diesem Protokoll umgesetzten Maßnahmen informiert werden. Dabei wird insbesondere auf Folgendes hingewiesen.

Die Kandidatinnen und Kandidaten

1. müssen ohne Begleitung und ohne Gepäck erscheinen (ausgenommen außerordentliche Situationen, die zu belegen sind),
2. dürfen zum Wettbewerb nur dann erscheinen, wenn sie keine der nachfolgenden Symptome aufweisen:
 - a) Temperatur über 37,5°C und Schüttelfrost,
 - b) kürzlich aufgetretener Husten,
 - c) Atemschwierigkeiten,
 - d) plötzlicher Verlust des Geruchsinnes (Anosmie) oder Verminderung des Geruchsinnes (Hyposmie), Geschmacksverlust (Ageusie) oder Geschmacksstörung (Dysgeusie),
 - e) Halsschmerzen,
3. dürfen nicht zum Wettbewerb erscheinen, wenn sie unter Quarantäne oder unter häuslicher Isolation auf Vertrauensbasis stehen oder wenn es ihnen verboten ist, den Aufenthaltsort bzw. die Wohnung im Rahmen von Maßnahmen zur Eindämmung von COVID-19 zu verlassen,
4. müssen vor dem Zugang zum Wettbewerbsbereich den negativen Befund eines Antigen- oder Molekultests² mittels Mund-/Nasen- Rachenabstrich vorweisen, der von einer öffentlichen oder privaten akkreditieren/autorisierten Einrichtung maximal 48 Stunden vor dem Prüfungstermin durchgeführt wurde. Diese Vorgabe gilt auch für jene Kandidatinnen und Kandidaten, die bereits gegen Covid-19 geimpft sind,
5. müssen vom Moment, in dem sie den Wettbewerbsbereich betreten, bis zum Verlassen desselben eine von der Verwaltung zur Verfügung gestellte FFP2-Maske tragen.

Die Pflichten laut den Punkten 2 und 3 müssen in einer Eigenerklärung angeführt sein, die gemäß den Artikeln 46 und 47 des DPR Nr. 445/2000 zu verfassen ist³.

¹ Bericht der Obersten Gesundheitsbehörde “ISS COVID-19 n. 20/2020 Rev. 2 - Indicazioni ad interim per la sanificazione degli ambienti interni nel contesto sanitario e assistenziale per prevenire la trasmissione di SARS-CoV 2.” Fassung vom 7. Juli 2020.

² Diese Vorgabe ist nicht verpflichtend für Wettbewerbe, die ausschließlich dem internen Personal der Verwaltung vorbehalten sind, die den Wettbewerb organisiert. Letztere erwägt die Notwendigkeit in Anbetracht der vom Arbeitgeber bestimmten allgemeinen Schutzmaßnahmen zur Eindämmung von Covid-19 am Arbeitsplatz.

³ Falls kein Testbefund verlangt wird, (vgl. Fußnote 2), muss aus der Eigenerklärung auch hervorgehen, dass die/der Betroffene zum Zeitpunkt der Wettbewerbsprüfung nicht auf Covid-19 positiv ist.

Wird eine oder werden mehrere der oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllt bzw. eine Eigenerklärung verweigert, wird der betreffenden Person der Zugang zum Wettbewerbsbereich verwehrt.

Zu Punkt 5): alle Kandidatinnen und Kandidaten müssen mit Atemschutzvorrichtungen ausgestattet werden; die Verwaltungen stellen dafür die notwendige Menge an FFP2-Masken zur Verfügung. Die Kandidatinnen und Kandidaten dürfen ausschließlich die von der Verwaltung gelieferten Masken verwenden, bei sonstigem Ausschluss von der Teilnahme an der Prüfung. Die Verwaltung liefert Hinweise zur korrekten Benutzung der Masken (Bedecken von Mund und Nase), zu deren etwaigem Austausch und zur abschließenden Entsorgung. Im Wettbewerbsbereich sind weder chirurgische noch filternde Masken noch sonstige Masken im Besitz der Teilnehmenden erlaubt.

Das Aufsichtspersonal, das für die Organisation und die Identifizierung der Kandidatinnen und Kandidaten zuständige Personal sowie die Mitglieder der Prüfungskommissionen müssen mit FFP2/FFP3-Masken ohne Ventil ausgestattet sein.

Das an den Wettbewerbstätigkeiten beteiligte Personal und die Mitglieder der Prüfungskommissionen müssen frühestens 48 Stunden vor dem Prüfungstermin einen Antigen-Schnelltest oder Molekulartest mittels Mund-Rachenabstrich bei einer öffentlichen oder privaten akkreditieren/autorisierten Einrichtung durchführen lassen.

Die Körpertemperatur wird beim Eintritt der Kandidatin/des Kandidaten in den Wettbewerbsbereich durch Thermoscanner gemessen. Ist kein Thermoscanner verfügbar, kann die Körpertemperatur mit manuellen digitalen Fieberthermometern gemessen werden.

Weist eine Kandidatin oder ein Kandidat am Zugang zum Wettbewerbsbereich eine Temperatur über 37,5°C auf bzw. sind sonstige auf Covid-19 zurückführbare Symptome vorhanden, wird sie oder er aufgefordert, das Gebäude zu verlassen.

Die Verwaltungen stellen sicher, dass der „Droplet“-Mindestabstand von 2,25 Metern zwischen den Prüfungsteilnehmenden ebenso eingehalten und während des gesamten Wettbewerbs beibehalten wird wie der Abstand zu bzw. unter den Personen, die für die Organisation/Aufsicht zuständig sind bzw. der Prüfungskommission angehören.

Der Zugang zum Wettbewerbsbereich und der Personenfluss innerhalb dieses Bereichs (Eingangsbereich, Durchgangsbereich für die Teilnehmerregistrierung, Eingang zum Wettbewerbsraum, Sitzplatzorganisation, Ausgang aus dem Wettbewerbsraum und dem Wettbewerbsbereich) wird durch eine Einbahnregelung organisiert und gekennzeichnet, auch durch entsprechende horizontale und vertikale Beschilderung mit Informationen und Richtungsvorgaben. Die Ein- und Ausgänge des Wettbewerbsbereichs sind getrennt und angemessen gekennzeichnet.

Im Wettbewerbsbereich und in den Wettbewerbsräumen hängen Pläne des Wettbewerbsbereichs, welche die Wegrichtungen zu den Wettbewerbsräumen aufzeigen; in den Wettbewerbsräumen hängen Pläne mit der Positionierung der Sitzplätze und Reihen sowie mit Hinweis auf die Lage der Toiletten für die Teilnehmenden.

Im gesamten Wettbewerbsbereich, insbesondere vor den Wettbewerbsräumen und vor den Toiletten, stehen Spender mit Wasser-Alkohol-Lösungen zur Desinfektion der Hände bereit. In der Nähe der Spender und in den Toiletten des Wettbewerbsbereichs stellen die Verwaltungen Schilder mit Anleitungen zum korrekten Händewaschen bereit.

Die Kandidatinnen und Kandidaten, die den Wettbewerbsbereich betreten, müssen sich an den Desinfektionsspendern die Hände desinfizieren und den Durchgangsbereich über einen klar

erkennbaren und (horizontal bzw. vertikal) beschilderten Weg mit Angabe des Mindest-Sicherheitsabstandes von 2,25 Metern erreichen, damit ein geordneter Ablauf gewährleistet ist.

Die Arbeitsplätze des für die Identifizierung der Teilnehmenden zuständigen Personals verfügen über Plexiglas-Trennwände mit einem Fenster zum Durchreichen der Ausweise und Wettbewerbsunterlagen der Teilnehmenden. Sind mehrere solcher Arbeitsplätze vorhanden, müssen sie einen Mindestabstand von 3 Metern aufweisen. Die Übergabe bzw. Rückgabe von digitalen Geräten (z.B. Tablets), Material oder Dokumenten für die Prüfung erfolgt nicht direkt per Hand, sondern über eine Ablage. Vortritt beim Identifizierungsvorgang haben Schwangere, Personen mit Einschränkungen und Personen, die aus bestimmten Gründen mehr Zeit für diesen Vorgang benötigen. In diesem Bereich stehen Spender mit Wasser-Alkohol-Lösungen zur Desinfektion der Hände bereit. Das Personal fordert die Teilnehmenden auf, ihre Hände vor und nach dem Identifizierungsvorgang bzw. der Übergabe oder Rückgabe von Material oder Dokumenten zu desinfizieren. Für den Identifizierungsvorgang stellt die Verwaltung den Teilnehmenden Schreibmaterial zum Einmalgebrauch zur Verfügung.

Um den Identifizierungszeitaufwand zu minimieren, verwenden die Verwaltungen, wenn möglich, spezielle digitale Plattformen zur Verwaltung der Wettbewerbsprüfungen; die Teilnehmenden werden aufgefordert, der Verwaltung vorab per PEC oder per E-Mail eine eingescannte Kopie ihres Ausweises zu schicken, den sie bei der Zulassung zum Wettbewerb vorlegen.

Die Verwaltungen planen längere Zeiten für den Zugang zum Wettbewerbsbereich ein, bestimmen bereits vorab die Zeitspanne für den Identifizierungsvorgang und können die Teilnehmenden fallweise auch zeitlich getrennt einberufen.

Zur Vermeidung von Tröpfcheninfektionen („Droplet-Effekt“) bittet die Verwaltung die Teilnehmenden – auch durch im Wettbewerbsbereich angebrachte Schilder – sich leise zu verhalten und keine lauten Töne von sich zu geben oder zu schreien.

Die Verwaltungen schließen mit den öffentlichen und privaten gebietsmäßigen Gesundheitseinrichtungen Vereinbarungen oder Abmachungen, um im Wettbewerbsbereich einen angemessenen Dienst mit ärztlichem Personal und Gesundheitspersonal einzurichten und angemessen ausgestattete Räumlichkeiten für die Pre-Triage bereitzustellen, damit Kandidatinnen und Kandidaten mit Symptomen isoliert und von ärztlichem oder Fachpersonal untersucht werden können. Hinsichtlich der Beschreibung der Ziele und Abläufe in der Pre-Triage wird auf das Obengenannte verwiesen.

4. Eigenschaften der Wettbewerbsbereiche

Die für die Wettbewerbe verwendeten Räumlichkeiten müssen aus logistischer Sicht flexibel nutzbar sein und folgende Eigenschaften aufweisen:

- Angemessene Begehrbarkeit und Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- Vorhandensein eigener, getrennter Ein- und Ausgänge für die Wettbewerbsteilnehmenden, um Ansammlungen zu vermeiden
- Vorhandensein von Parkplätzen für Personen mit Einschränkungen (Menschen mit Behinderung, Immunsupprimierte, usw.)
- Vorhandensein ausreichender Innenräume mit angemessener natürlicher Belüftung (soweit mit den externen klimatischen Bedingungen vereinbar)

- Vorhandensein eines getrennten und isolierten, vor dem Zugang zu den Wettbewerbsräumen gelegenen Raums für die Pre-Triage oder, falls diese nicht eingerichtet werden kann, eines Raums, wo Personen mit Symptomen (Symptomen, die während der Prüfung auftreten) aufgenommen und isoliert werden. Der Weg zu diesem Raum ist von dem Weg zu isolieren, der die Teilnehmenden zum Wettbewerbsraum führt, um die Ansteckungsgefahr einzudämmen und die Privatsphäre der betroffenen Person zu schützen. Für die Einzelheiten betreffend Zielsetzungen, Betrieb und Erfordernis der Aufnahme und Isolation der Betroffenen wird auf die oben genannte Beschreibung der Pre-Triage verwiesen.

5. Anforderungen an die Größe der Wettbewerbsräume – Organisation des Zugangs, der Sitzplätze und des Ausgangs der Teilnehmenden

Die Wettbewerbsräume sind mit Arbeitsplätzen bestehend aus Schreibtisch und Stuhl ausgestattet; diese sind in mindestens 2,25 Meter Abstand zu allen Richtungen aufzustellen, sodass eine Fläche von 4,5 m² pro Kandidatin/Kandidat sichergestellt ist.

Bei digital durchgeführten Prüfungen wird ein Bildschirmarbeitsplatz bereitgestellt (sofern die Prüfung nicht per Tablet erfolgt, das der Kandidatin oder dem Kandidaten beim Identifizierungsvorgang ausgehändigt wird). Eine auch nur minimale Verstellung der Arbeitsplatzelemente ist verboten. Folglich müssen die Prüfungsräume so groß sein, dass für alle Teilnehmenden der „Droplet“-Abstand garantiert wird. Die Teilnehmenden sind in Reihen (gekennzeichnet mit Buchstaben oder Zahlen) entlang einer zuvor ausgewählten Achse anzuordnen. Diese Anordnung gewährleistet ein geordnetes Verlassen des Raumes nach der Prüfung. Sobald die Teilnehmenden den ihnen zugewiesenen Platz erreicht haben, müssen sie dort bis zum Beginn der Prüfung, während der Prüfung und nach Abgabe der Prüfungsunterlagen sitzen bleiben, bis ihnen erlaubt wird, sich zum Ausgang zu begeben. Während der Prüfung dürfen sie ihren Platz nur für den Gang zur Toilette bzw. aus anderen unaufschiebbaren Gründen verlassen. Die Teilnehmenden verlassen die Prüfung zeitlich getrennt, eine Reihe nach der anderen, um Menschenansammlungen zu vermeiden. Entlang der gesamten Länge jeder Reihe ist eine vertikale Beschilderung oder horizontale Bodenmarkierung anzubringen, um die Einhaltung des zwischenmenschlichen Sicherheitsabstandes zu erleichtern. Die Kandidatinnen und Kandidaten werden aufgefordert, den Wettbewerbsraum zeitlich gestaffelt Reihe nach Reihe zu verlassen; Vorrang haben Personen mit Behinderungen und Schwangere. Die anderen Teilnehmenden verlassen den Raum geordnet und unter Einhaltung eines Mindestabstands von 2,25 Metern.

Zusätzlich müssen die Räume folgende Merkmale aufweisen

- Böden und Wände, die einfach hygienisch zu sanieren sind
- Toiletten in der gesetzlich vorgegebenen Größe und in unmittelbarer Nähe, die direkt (oder leicht) von den Prüfungsräumen zu erreichen und entsprechend beschildert sind
- vorwiegend natürliche Belüftung, auch im Wechsel mit mechanischer Lüftung
- deaktivierte Rückführung von Luft in der mechanischen Belüftung; ist dies nicht möglich, ist die Belüftung abzustellen
- die Mindest-Luftwechsellmenge pro Person ist gewährleistet.

Für die mechanische oder natürliche Belüftung des Prüfungssitzes wird auf die technischen Angaben laut Bericht der Obersten Gesundheitsbehörde ISS COVID-19 Nr. 33/2020 – „Indicazioni sugli impianti

di ventilazione/climatizzazione in strutture comunitarie non sanitarie e in ambienti domestici in relazione alla diffusione del virus SARS-CoV-2.“ Fassung vom 25. Mai 2020 verwiesen⁴.

6. Ablauf der Prüfung

Die Teilnehmenden müssen für die gesamte Prüfungsdauer Masken des Typs FFP2 tragen. Der Verzehr von Speisen ist zu verbieten, ausgenommen Getränke, die die Teilnehmenden mitbringen dürfen. Die Aufgabenstellungen werden über einen Lautsprecher verkündet. Während der Prüfungen muss das Aufsichtspersonal immer FFP2-Masken tragen, die vorgesehenen Wege benutzen und den Mindestabstand von 2,25 Metern zu den einzelnen Prüfungsteilnehmenden einhalten.

7. Vorhergehende Sanierung, hygienische Sanierung und Desinfektion der Wettbewerbsbereiche

Im Wettbewerbsbereich wird folgendes gewährleistet:

- die vorhergehende Sanierung des gesamten Bereichs für den gesamten Prüfungstag
- die tägliche Reinigung
- die hygienische Sanierung und Desinfektion – zwischen einer Prüfungssession und der anderen und nach Abschluss der Prüfungen – der Wettbewerbsräume, der Arbeitsplätze der Teilnehmenden, inklusive Bildschirmarbeitsplätze, der anderen Räume und Bereiche, der Einrichtungsgegenstände sowie aller Griffe und Klinken
- die Reinigung, hygienische Sanierung und Desinfektion der Sanitäranlagen durch qualifiziertes Personal, das ständig anwesend und mit geeigneten Produkten ausgestattet ist. In den Sanitäranlagen ist stets dafür zu sorgen, dass genügend Flüssigseife, Desinfektionsmittel, Papierhandtücher und geschlossene Abfalleimer mit Fußpedal vorhanden sind. Die Sanitäranlagen müssen nach jeder Benutzung gereinigt und hygienisch saniert werden. Der Zugang zu den Sanitäranlagen wird vom dafür bereit gestellten Personal so eingeschränkt, dass sich keine Menschenansammlungen bilden.

8. Vorsorge- und Schutzmaßnahmen für das Personal und die Prüfungskommissionen

Unbeschadet der bereits vom Arbeitgeber festgelegten Vorsorge- und Schutzmaßnahmen dürfen die mit der Abwicklung der Wettbewerbe betrauten Personen nicht dieselben Ein- und Ausgänge wie die Teilnehmenden verwenden. Vor Betreten des Wettbewerbsbereiches reinigen/desinfizieren sie die Hände und setzen die FFP2-Maske auf, die sie dann während der gesamten Prüfung tragen. Dieselben Schutzmaßnahmen gelten auch für die Mitglieder der Prüfungskommissionen.

Die Verwaltungen stellen sicher, dass das mit der Wettbewerbsabwicklung betraute Personal sowie die Mitglieder der Prüfungskommissionen eine angemessene Einweisung erhalten, wie das vorliegende Protokoll umzusetzen ist.

⁴ https://www.iss.it/documents/20126/0/Rapporto+ISS+COVID-19+33_2020.pdf/f337017e-fb82-1208-f5dab2bd2bf7f5ff?t=1590768137366

9. Spezifischer Plan für das Wettbewerbsverfahren – Mitteilungen an das Departement für öffentliche Verwaltung

Sämtliche Vorkehrungen für die korrekte Verwaltung und Organisation von Wettbewerben in Übereinstimmung mit diesem Protokoll müssen im Rahmen eines spezifischen Dokuments geplant werden. Es muss eine detaillierte Beschreibung der verschiedenen Phasen des Wettbewerbsverfahrens enthalten, unter Berücksichtigung der Vorgaben des Protokolls und sämtlicher Sicherheitsanforderungen, welche die geltende Gesetzgebung vorsieht.

Der Plan und dieses Protokoll werden auf der das Wettbewerbsverfahren betreffenden Webseite 10 Tage vor Wettbewerbsbeginn veröffentlicht.

Weiters ist im Dokument Folgendes anzuführen:

- Einhaltung der Anforderungen an den Wettbewerbsbereich
- Einhaltung der Anforderungen betreffend Eingang, Durchgang und Ausgang
Einhaltung der Anforderungen betreffend den Eingang, die Aufstellung der Teilnehmenden und den Ausgang aus dem Wettbewerbsraum sowie die Durchführung der Prüfung
- Durchgangswege für die Teilnehmenden
- Modalitäten für das Management von Pre-Triage und medizinischer Versorgung (falls vorgesehen) bzw. für die Aufnahme und Isolation der Personen mit einer Körpertemperatur von mehr als 37,5°C oder anderen Covid-19-Symptomen, die während der Wettbewerbsprüfungen auftreten
- Notfallmanagementverfahren - Notfall- und Evakuierungsplan (gemäß den geltenden Bestimmungen)
- Angabe der Anzahl und Aufgaben des zuständigen Personals
- Vorkehrungen zur angemessenen Information der Kandidatinnen und Kandidaten sowie Schulung des beteiligten Personals und der Mitglieder der Prüfungskommissionen über die getroffenen Maßnahmen.

Der gesetzliche Vertreter/Die gesetzliche Vertreterin der mit der Wettbewerbsorganisation betrauten Verwaltung (oder die für die Wettbewerbsorganisation verantwortliche Führungskraft) übermittelt dem Departement für öffentliche Verwaltung (ripam@pec.governo.it) spätestens binnen 5 Tagen vor Wettbewerbsbeginn per PEC eine Eigenerklärung im Sinne der Artikel 46 und 47 des DPR Nr. 445/2000 über die vollständige und vorbehaltlose Übereinstimmung des Plans mit den Vorgaben dieses Protokolls sowie den Link zur institutionellen Website, auf der das Dokument veröffentlicht wird.

10. Schlussklauseln

Die Verwaltungen organisieren die Wettbewerbsprüfungen in Strukturen auf regionaler Ebene und, falls möglich, auf Provinzebene, auf der Grundlage der Anzahl und der geografischen Herkunft der Teilnehmenden, um jede überregionale Bewegung letzterer strikt oder zumindest so weit wie möglich auszuschließen. In jedem Fall dürfen die Auswahlprüfungen in Präsenz maximal 60 Minuten dauern.

Die mündlichen und praktischen Prüfungen im Rahmen der Auswahlverfahren können auf elektronischem Weg durchgeführt werden. Ist dies in absolut nicht möglich, müssen die mündlichen und praktischen Prüfungen nach den in diesem Protokoll festgelegten und gegebenenfalls angepassten

Regeln organisiert und durchgeführt werden. Die Verwaltungen staffeln den Zeitplan für die Einladung der Kandidaten und Kandidatinnen, um Menschenansammlungen vor und im Wettbewerbsbereich zu vermeiden und organisieren die Durchführung der praktischen Prüfungen möglichst im Freien.

Auch in Anbetracht der Bestimmungen von Artikel 10 Absatz 8 des Gesetzesdekrets vom 1. April 2021, Nr. 44, gelten die Bestimmungen dieses Protokolls nicht für die Verfahren zur Einstellung von Personal laut Artikel 3 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. März 2001, Nr. 165, das den Bestimmungen des öffentlichen Rechts unterliegt.

Unbeschadet davon steht es den an diesen Verfahren beteiligten Verwaltungen frei, dieses Protokoll anzuwenden. Für die Anwendung und die ordnungsgemäße Umsetzung der in diesem Protokoll enthaltenen Maßnahmen nehmen die Verwaltungen durch entsprechende Vereinbarungen den nationalen Zivilschutz und/oder den örtlichen Zivilschutz in Anspruch. Für alles, was in diesem Protokoll nicht vorgesehen ist, gelten die technischen Vorgaben zur Durchführung von Wettbewerbsverfahren für den Zugang zu den Stellenplänen und beruflichen Rängen der Streitkräfte, der Polizei und des staatlichen Feuerwehrcorps zur Eindämmung der Ausbreitung der Covid-1-Infektion laut Interministerialdekret vom 6. Juli 2020, in geltender Fassung.

DER LEITER DES DEPARTEMENTS

Marcello Fiori